



**Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen**

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen • Postfach 33 04 20 • 40437 Düsseldorf

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Diel
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

**Zentrale
Geschäftsführung**
www.unfallkasse-nrw.de

Ihr Ansprechpartner:
Josef Micha
Sprecher der Geschäftsführung
j.micha@unfallkasse-nrw.de
Telefon 0211 9024-333
Telefax 0211 9024-480

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

311.081:774.22

08.12.2008

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz von Besuchskindern und Kindern in Sprachförderung

Sehr geehrter Herr Diel,

die Geschäftsführung der Unfallkasse NRW hat sich noch einmal mit der Frage befasst, inwieweit sogenannte Besuchskinder in Tageseinrichtungen und Kinder, die zur Teilnahme an vorschulischen Sprachförderkursen verpflichtet werden, dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen.

Nach intensivem Abwägen des Für und Wider hat sich die Geschäftsführung der Unfallkasse NRW dazu entschlossen, die Besuchskinder bis zu einer Klärung auf Spitzenverbandsebene unter Versicherungsschutz zu stellen. Dabei handelt es sich um solche Kinder, die eine Kindertageseinrichtung aufsuchen, ohne dass für dieses Kind ein Betreuungsvertrag mit der Einrichtung geschlossen worden ist. Zumeist handelt es sich um die kleineren Geschwister von die konkrete Einrichtung besuchenden regulären Kindern.

In naher Zukunft könnte diese Frage auf Spitzenverbandsebene erneut erörtert werden, um die im Jahre 2001 seitens des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) ausgesprochene Empfehlung zu überprüfen. Danach erfülle allein die bewusste und gewollte Aufnahme des Kindes durch das Personal der Tageseinrichtung in das Betreuungskonzept der Tageseinrichtung die Voraussetzungen für den Unfallversicherungsschutz (Rundschreiben 319/2001 vom 27.8.2001). Da sowohl für die Einbeziehung dieser Kinder in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung als auch dagegen gewichtige Argumente vorgebracht werden und eine bundeseinheitliche Umsetzung angezeigt ist, sollen die betroffenen Kinder nicht Leidtragende dieser Diskussionen unter den Unfallversicherungsträgern sein.

Ähnliches gilt auch für die Kinder, die gemäß § 36 Abs. 2 SchulG NRW vom Schulamte zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs verpflichtet werden. Sofern solche Kinder bereits in einer Tageseinrichtung angemeldet sind, so besteht ohne weiteres Versicherungsschutz über diese Einrichtung. Diejenigen Kinder, bei denen Sprachmängel festgestellt werden und die keine Tageseinrichtung besuchen, sollen nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 KiBiz NRW vorrangig in Familienzentren gefördert werden. Auf Grund der verpflichtenden Veranlassung des Schulamtes zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs handelt es sich nach diesseitiger Auffassung um eine „ähnliche Maßnahme“ im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII mit der Folge der Zuständigkeit der Unfallkasse NRW (§ 128 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII).

Da jedoch die Bewertung solcher verpflichtender Sprachförderkurse in anderen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt wird, ist auch eine Klärung auf Spitzenverbandsebene zu erwarten.

Ich bin der festen Überzeugung, dass diese Erwägungen zum Wohle der Bildung und Förderung der Kinder auch in möglichen internen Diskussionen mit den übrigen betroffenen Unfallversicherungsträgern Gehör finden werden und werde über den weiteren Fortgang unaufgefordert unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Micha
Sprecher der Geschäftsführung